

0 Tätowierung auch: Q Kosmetische Maßnahme

Besprechung des BdO mit den Landesverbänden der Ortskrankenkassen vom 11.12.12. 1979 betr. Übernahme der Kosten für die Beseitigung von sichtbaren Körpertätowierungen:

Sachstand:

Die Entfernung von Tätowierungen ist grds. nicht als Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne zu werten. Durchweg wird eine solche Maßnahme als ein kosmetischer Eingriff angesehen; alsdann löst er Leistungsansprüche gegenüber der Krankenkasse nicht aus. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine andere Beurteilung für den Fall zu treffen ist, daß die störenden oder entstellenden Abweichungen des Äußeren zu organischen und ernststen Seelischen Störungen führen.

Besprechungsergebnis:

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, daß eine Übernahme der Kosten für die Beseitigung von sichtbaren Körpertätowierungen durch die Krankenkassen grds. nicht in Betracht kommen kann. Ein mehr oder weniger starkes Unbehagen auf Grund einer Körpertätowierung erfüllt für sich allein nämlich keinen Krankheitswert. Die Entfernung einer Tätowierung kann mithin nur in ganz seltenen Ausnahmefällen eine Leistungspflicht der Krankenkasse begründen, nämlich wenn sie im Einzelfall erforderlich ist, um von dem Versicherten die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung des geistig-seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, (vgl. insoweit auch Urteil des BSG vom 13.2.1975 - 3 RK 66173

(USK 7519)

9

0 Transsexualität

LSG Baden-Württemberg vom 27.11.1981 - L 4 Kr 483180 - (Breith. 1982 5.175, NJW 1982 5.718): -2

die bei entsprechender Indikation die Leistungspflicht der Krankenkasse für geschlechtsumwandelnde Mittel und Maßnahmen auslöst. - . -

Anm: Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben mit Schreiben vom 16.4.1984 an den BMA eine Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Transsexuellengesetzes (SG) vom 10.9.1960 (BGB I S. 1654) vorliegen, bejaht. Danach müssen im Einzelfall folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es muß mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass sich des Zugehörigkeits empfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird. - 1
- Abs. 1 Nr.2 TSG). - - - -
- b) Der Zwang, dem anderen Geschlecht anzugehören. Muß mindestens 3 Jahre bestehen. (- 9 Abs. 1 Satz 1 TSG).
- c) Der Antragsteller darf nicht bzw. nicht mehr verheiratet sein (<§ Abs. 1 Nr.2 TSG>).
 - f) In analoger Anwendung des § 4 Abs. 3 TSG sind vor der Durchführung von geschlechtsumwandelnden Maßnahmen die Gutachten von 2 Sachverständigen vorzulegen, in deren euech die Frage zu beantworten ist. 00 die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.--
 - Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr.3 TSG normierte Altersgrenze <25 Jahre> ist flach dem B•schludi dies BVerfG vwn 16.3.1982 CBGBI IS.619> mit Artikel 3 GG unvereinbar •Nwj ~ nichtig. Dies faat zur Folge. daleuch bei ~ die das25. Lebensjahr noch nicht vonnöten sind.--

o Zahnücke

BSG vom 12.12.1972 -, 3 RK 67170 --- <USK 72210, BKK 1973 5.204, Breith. 1973 5.604>: , . . -

Sind infolge des Fehlens 1 Zahnes oder mehrerer Zähne die natürlichen Funktionen des Kauens, Beißens oder Sprechens nicht unerheblich gestört und besteht begründete Aussicht, daß die Funktionsstörung durch eine zahnprothetische Versorgung behoben, gebessert oder vor Verschlimmerung bewahrt wird, so liegt eine Krankheit im versu- che'runasrechtfi- sn Sinne vor.

Vgl. auch BsG vom 4.10.1973 - 3 RK 37172 - <USK 731.53> '